

1 Glossar der Mouse Over

Zentrale Begriffe in der Erhebung sind mit einem sogenannten *Mouse Over* hinterlegt. Wenn Sie mit der Maus über ein blaues Wort fahren, erscheint eine entsprechende Erläuterung. Hier finden Sie alphabetisch sortiert die Begriffe und die dazugehörigen Erläuterungen.

Bereich 1: Angaben zum Träger			
Verwaltungsstelle oder Dienstleister	1.1	Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine Institution, die diese für seine Mitglieder in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Alle beteiligten Träger bleiben rechtlich eigenständig.	
Trägerverbund	1.2	Rechtlich konstituierter Trägerverbund (mit eigener Rechtsform) entstanden aus der Fusion von zwei oder mehr Trägern.	
Rechtsform des Trä- gers/Trägerverbundes	1.3	Die Rechtsform des Trägers/Trägerverbunds ist der Satzung des Rechtsträgers der Einrichtung zu entnehmen.	
Bereich 2: Angaben zur Einrichtung			
Grundsanierung	2.5	Eine Grundsanierung liegt dann vor, wenn mindestens drei Gewerke vollständig saniert und die Abschreibungen neu festgesetzt wurden.	
Pädagogisches Grup- penkonzept	2.9/ 2.10/ 2.11/ 2.12/ 2.13	•••	
§ 48 KiBiz	2.13	§ 48 KiBiz: Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Diese werden ab dem KiGa-Jahr 2020/2021 gefördert.	



Bereich 3: Angaben zum Personal		
Pädagogisches Person	al	
Einrichtungsleitung	3	Personal, das für die Leitung einer Einrichtung vorgesehen ist; dazu gehört auch die Funktion der stellvertretenden Leitung.
Sozialpädagogische Fachkräfte	3	Personal gem. § 2 Abs. 2 Personalverordnung KiBiz (z. B. staatlich anerkannte Erzie herInnen, HeilpädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen, AbsolventInnen von Studi engängen der Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung sowie weiterer einschlägiger Studiengänge mit mind. sechsmonatiger Praxiser fahrung) und Personal gem. § 10 Abs. 2 Personalverordnung KiBiz (Personal mit mind. 95 Creditpoints im Rahmen eines Hochschulstudiums)
Ergänzungskräfte	3	Personal gem. § 2 Abs. 4 Personalverordnung KiBiz (z. B. KinderpflegerInnen, SozialassistentInnen, HeilerziehungspflegerInnen, KrippenerzieherInnen, HortnerInnen)
Auszubildende	3	Personal gem. § 6 Abs. 1 Personalverordnung KiBiz (Personen, die eine praxisinte- grierte Ausbildung (PiA) zu ErzieherInnen oder HeilerziehungspflegerInnen oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht) sowie Personal gem. § 10 Abs. 3 Personalverordnung KiBiz
BerufspraktikantInnen	3	gem. § 6 Abs. 1 Personalverordnung KiBiz
Sonstiges Betreuungs- personal	3	Jegliches weiteres Betreuungspersonal, darunter Personal gem. § 2 Abs. 3 Personal verordnung KiBiz (z. B. Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen und Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden) und Personal gem. § 11 Abs. 2 Personalverordnung KiBiz
Zusätzliches Personal allgemein	3	Zusätzliches Personal meint Personal, dass neben der Kindpauschale auch aus KiBiz-Mitteln (KiBiz §§ 42, 43, 44, 45 und 46) und weiteren Töpfen, bspw. Sprach-Kita-Bund/ Eingliederungshilfe gem. Landesrahmenvertrag, FlnK finanziert werden. Haben Sie Personal, das mit mindestens einem Stellenanteil durch die Kindpauschale finanziert wird und zusätzlich durch weitere Töpfe (u.a. KiBiz-mittel §§ 42-46 Sprach-Kita-Bund, etc.) finanziert werden, sind in der Angabe alle Stunden differenziert nach ihrer Finanzierung anzugeben. Beispiel: Eine Person wird zu 70 Prozent aus der Kindpauschale finanziert und zu 30 Prozent mit Mitteln der Eingliederungshilfe gem. Landsrahmenvertrag, so sind diese Stunden an den entsprechenden Stellen einzutragen (70 Prozent bei sozial-pädagogischen Fachkräften; 30 Prozent der Stunden bei "Zusätzliches pädagogisches Personal im Bereich Inklusion"). Wird eine Person hingegen zu 100 Prozent aus bspw. Sprach-Kita-Bund finanziert, ist diese nicht anzugeben, da hier keine KiBiz-Mittel in Anspruch genommen werden.



Zusätzliches päd. Perso- nal im Bereich Inklusion	3	Personal, das vollständig oder mit einem Stellenanteil (sowohl Kindpauschale als auch Eingliederungshilfe) dem Bereich Inklusion zugeordnet ist.
Zusätzliches päd. Perso- nal im Bereich Familien- zentrum	3	Personal, das vollständig oder mit einem Stellenanteil (finanziert durch KiBiz-Mittel § 42 KiBiz) dem Bereich Familienzentrum zugeordnet ist
Zusätzliches päd. Perso- nal im Bereich Sprach- förderung/Sprach-Kita Bund	3	Personal, das vollständig oder mit einem Stellenanteil (finanziert durch KiBiz-Mittel § 45 KiBiz/ Mittel des Bundes) dem Bereich Sprachförderung/Sprach-Kita Bund zugeordnet ist
Zusätzliches päd. Perso- nal im Bereich PlusKITA	3	Personal, das vollständig oder mit einem Stellenanteil (finanziert durch KiBiz-Mittel § 44 KiBiz) dem Bereich plusKITA zugeordnet ist
Vertretungskräfte	3.5/3.6	Es handelt sich hierbei nur um Vertretungspersonal, dass aufgrund eines längeren Ausfalls (ab 6 Wochen Krankschreibung) oder Mutterschutz/ Elternzeit eingesetzt wurde. Ziel der Frage ist es, einen Überblick zu erhalten, welche Träger Vertretungspersonal einsetzen mussten und ob dieses ebenfalls in den Sachkosten (Zeitarbeitsfirmen) auftauchte oder nicht. Dies ist einer von vielen Indikatoren, die Auswirkungen auf die Auskömmlichkeit haben können.
nicht-pädagogisches Pe	rsonal	
Auszubildende, Prakti- kantlnnen, FSJlerInnen (nicht pädagogisch)		z.B. Auszubildende und PraktikantInnen in der Verwaltung (z.B. Bürokaufmann bzwfrau im Rechnungswesen)
Wirtschafts- und Verwal- tungspersonal		Personal aus den Bereichen Personalverwaltung, Rechnungswesen, Sekretariat, etc. Personen, die bei einer Einrichtung selbst bzw. beim Träger angestellt sind und dieser Einrichtung vollständig oder mit einem Stellenanteil zugeordnet sind
Sonstiges nicht-pädago- gisches Personal		z. B. AlltagshelferInnen, Personal-/Betriebsrat, Mitarbeitervertretung; Personen, die bei einer Einrichtung selbst bzw. beim Träger angestellt sind und dieser Einrichtung vollständig oder mit einem Stellenanteil zugeordnet sind
Stundentypen		
Fachkraftstunden		Fachkraftstunden sind Stunden, die von Personal gem. § 2 Abs. 2 Personalverordnung KiBiz erbracht werden (z. B. staatlich anerkannte ErzieherInnen, Heilpädagoginnen, HeilerziehungspflegerInnen, AbsolventInnen von Studiengängen der Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung sowie weiterer



	Personal gem. § 10 Abs. 2 Personalverordnung KiBiz (Personal mit mind. 95 Credit- points im Rahmen eines Hochschulstudiums) erbracht werden. Hierunter können auch Stunden fallen, die von BerufspraktikantInnen erbracht werden.
Ergänzungskraftstunden	Ergänzungskraftstunden sind Stunden, die von Personal gem. § 2 Abs. 4 Personalverordnung KiBiz erfüllt werden, z. B. KinderpflegerInnen, SozialassistentInnen, HeilerziehungspflegerInnen, KrippenerzieherInnen, HortnerInnen. Hierunter können auch Stunden fallen, die von Auszubildenden und/oder BerufspraktikantInnen erfüllt werden.
Sonstige Personalkraft- stunden	Hierunter fallen die Stunden, die von weiterem Betreuungspersonal, darunter Personal gem. § 2 Abs. 3 Personalverordnung KiBiz (z. B. Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen und Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden) und Personal gem. § 11 Abs. 2 Personalverordnung geleistet werden. Hierunter können auch Stunden fallen, die von Auszubildenden und/oder BerufspraktikantInnen erfüllt werden, die weder unter Fachkraft- noch Ergänzungskraftstunden fallen.

Bereich 4: Angaben zu Kosten			
Allgemeine Erläuterungen zu betriebswirtschaftlichen Begriffen			
Betriebskosten	4	Kosten, die zur Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs einer Kindertageseinrichtung anfallen	
Kosten	4	Verzehr von Gütern und Dienstleistungen, der durch die betriebliche Leistungserstellung verursacht wird = betriebszweckbezogene Wertminderung (z. B. Verbrauch von Material)	
Ausgaben	4	Abnahme des Geldvermögens	
Kosten- und Leistungs- rechnung	4	Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist Teil des internen Rechnungswesens eines Unternehmens und dient rein unternehmensinternen kurzfristigeren Planungs- und Kontrollzwecken. Sie ermittelt die Wirtschaftlichkeit bzw. das Betriebsergebnis sowohl für das gesamte Unternehmen als auch für einzelne Unternehmensbereiche (Kindertageseinrichtungen).	
Gemeinkosten	4	Gemeinkosten sind Kosten, die beim Träger anteilig für eine Kindertageseinrichtung anfallen und via Schlüssel auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen verteilt werden (z.B. Kosten für zentrale Verwaltungstätigkeiten)	



Investitionskosten	4	Ausgaben für längerfristig nutzbare Vermögensgegenstände (immaterielle und materielle Vermögensgegenstände)
Kalkulatorische Kosten	4	Hierunter versteht man Kosten, denen gar kein oder kein gleich hoher Aufwand gegenübersteht; sie fallen nur rechnerisch an, sie werden nicht tatsächlich bezahlt. Kalkulatorische Kosten sind bspw. Kosten für Miete, die vom Unternehmen veranschlagt werden, obwohl es sich um ein Gebäude in Eigentum handelt, für das keine Miete anfällt.
Doppelte Buchführung	4.0	Die Doppelte Buchführung bzw. Doppik ist ein Buchführungsverfahren, bei der jeder Geschäftsvorfall zweifach erfasst wird und somit den Periodenerfolg zweifach ermittelt (Bestands- und Erfolgskonto). Die doppelte Buchführung bildet die Grundlage für den Jahresabschluss durch Aufstellen von Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz.
Kameralistische Buch- führung	4.0	Die kameralistische Buchführung bzw. Kameralistik ist ein Buchführungsverfahren, das stellenweise noch in der öffentlichen Verwaltung und der kirchlichen Verwaltung verwendet wird. Bei der kameralistischen Buchführung werden Einnahmen und Ausgaben betrachtet, nicht jedoch Erträge und Aufwendungen wie bei der doppelten Buchführung.
Abschreibung	allg.	Erfassung und Verrechnung von Wertminderungen von Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens (z.B. nutzungsbedingter Verschleiß von Spielgeräten)
Rücklagen	allg.	Gewinne, die Unternehmen für einen bestimmten Zweck zurücklegen; diese Gewinne werden dem Eigenkapital zugeordnet
Erläuterungen zu Begri	ffen und Ab	ogrenzungen der Investitionen
Sachanlagen	4.15	materielle, längerfristig nutzbare Vermögensgegenstände (z.B. technische Anlagen, Gebäude, Ausstattung, IT-Infrastruktur)
Investitionen in die Einrichtung der Räumlichkeiten der Kinder	4.15	z.B. Möbel, Matratzen, Spielgeräte
Investitionen in die Außenfläche	4.15	z.B. Erneuerung des Spielplatzes, Austausch des Sandes, Austausch der Spielgeräte, Spielmaterial



Investitionen in IT-Hard- ware für Räumlichkeiten der Kinder	4.15	z. B. Tablets
Investitionen in IT-Hard- ware für Büros	4.15	z. B. Telefonanlage inkl. mobile Endgeräte, Computer, Laptops, Docking-Stations, Multifunktionsgeräte, Aktenvernichtungsgeräte
Investitionen in IT-Soft- ware	4.15	z.B. Software, die für die Arbeit in der Einrichtung erforderlich ist
Investitionen in das Gebäude	4.15	z.B. Renovierung, Sanierung, Umbau
Erweiterungsinvestitio- nen	4.16	Investitionen, die der Erweiterung der betrieblichen Kapazitäten dienen (z. B. U3-Ausbau, etc.)
Ersatzinvestitionen	4.16	Investitionen zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Leistungsfähigkeit in längerfristig nutzbare Vermögensgegenstände (z.B. Dach-Erneuerung)
Sonstige Mittel (Investitionen)	4.16	Mittel, die nicht Eigenmittel des Trägers sind oder durch Förderprogramme bereitgestellt werden, z.B. durch weitere freiwillige kommunale oder kirchliche Zuschüsse
Bereich 5: Angaben zur	Finanzierui	ng
Gesamteinnahmen	5.1	alle Einnahmen, die die Einrichtung verzeichnete; keine Verpflegungseinnahmen
Zuschüsse KiBiz	5.2	alle KiBiz-Zuschüsse, darunter Zuschüsse Kindpauschalen, Eingruppige Einrichtungen, Waldkindergarten, bezuschussfähiger Mietanteil, FamZ usw.
Bundesfördermittel	5.2	z. B. Bundesprogramm PiA, Bundes-Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020, Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen, U6-Bundesprogramm (Ausbau Plätze)
Landesfördermittel	5.2	z. B. Alltagshelfende (ab 2020), Kita Investitionsprogramm 2025 NRW, Ü3 Landesprogramm (Ausbau Plätze); Förderungen im Energiebereich
Zuschüsse LWL/LVR	5.2	Richtlinienförderung Eingliederungshilfe



Eigenmittel des Trägers	5.2	z. B. Rücklagen, kirchliche Zuschüsse bei kirchlichen Einrichtungen
Trägeranteil an den Kindpauschalen gem. § 36 (2) KiBiz	5.3	Kirchlicher Träger: 10,3% Träger der freien Jugendhilfe: 7,8% Elterninitiative: 3,4% Träger der öffentlichen Jugendhilfe: 12,5%